



Info-Blatt: NEUANPFLANZUNG BIS 100 m²

Die Bundesregierung hat die Novellierung des Weingesetzes mit der Veröffentlichung des Bundesgesetzes zur Reform des Weinrechts vom 08. Juli 1994 (BGBl I S. 1467) novelliert. Aufgrund dieses Bundesgesetzes wurde vom Bundestag die Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes vom 09. Mai 1995 erlassen.

In der Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes vom 09. Mai 1995 (BGBl. I S. 630) wurde im § 3 in Verbindung mit dem § 7, Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes im Abs. 2 folgendes geregelt:

Die Genehmigung für eine Neuanpflanzung ist nicht erforderlich, sofern sie die 100 qm (1 AR) nicht übersteigt. Sie ist jedoch grundsätzlich anzeigepflichtig.

Die weinbaulich genutzten Flächen dürfen nicht größer als 100 qm (1 Ar) sein, wenn Sie zusammen mit anderen derartigen Flächen desselben Nutzungsberechtigten bepflanzt sind und weiterhin nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer weinbergsmäßigen beplanten Flächen stehen.

Dies bedeutet, dass der Nutzungsberechtigte eine Anpflanzung bei der zuständigen Stelle (hier Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville, Wallufer Str. 19, 65343 Eltville) anzeigen muss. Diese Anpflanzung ist für den Nutzungsberechtigten eine einmalige Anpflanzung, sie darf nicht weinbergsmäßig vorgenommen werden, das Schnittholz darf nicht zur weiteren Vermehrung verwendet werden. Das Produkt, das aus dieser Anlage erwächst darf nur als Deutscher Tafelwein bezeichnet werden. Zur Anpflanzung können alle in der nationalen Liste aufgeführten Rebsorten kommen. Bei der Produktion von Weinbrand darf dieser nicht als Weinbrand b. A. bezeichnet werden.

Die Anpflanzung muss mittels einer Anzeige beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville angezeigt werden. Bestandteil sind die Angaben zur Gemarkung, Flur, Flurstück und Gesamtgröße. Weiterhin welche Rebsorten zur Anpflanzung kommen sollen und wer der Bewirtschafter und Ansprechpartner ist. Der Anzeige ist ein Lageplan beizufügen, aus dem die Fläche (Maßstab 1 : 5000 sofern möglich 1 : 1000) aufgesucht werden kann.